



- **Mark Traute**
- **medical airport service GmbH**
- **Tel.: 05631/9890594**
- **Mobil: 0176/10197789**
- **E-Mail: [m.traute\(at\)medical-gmbh.de](mailto:m.traute@medical-gmbh.de)**

Sicherheitsunterweisung



Was bedeutet die GHS-Verordnung für Schulen?

Das bisher gültige System für die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen wird durch ein weltweit vereinheitlichtes System ersetzt, das sog. „Globally Harmonized System“, im Folgenden kurz mit GHS bezeichnet.

Was ändert sich für die Schulen

Bisher

7 Gefahrensymbole auf orangefarbenem Grund

R-Sätze u. S-Sätze

KMR-Kategorien 1, 2, 3

Sicherheitsdatenblatt nach altem Recht

Schule:

Kennzeichnung nach altem Recht

Gefahrstoffverzeichnis nach altem Recht

Gefährdungsbeurteilung nach altem Recht

Betriebsanweisung und Unterweisung nach altem Recht

Beschäftigungsbeschränkungen nach altem Recht

Lagerung und Entsorgung nach altem Recht

Aktuell – Übergangsphase bis **01.06.2015**

9 Piktogramme mit rotem Rand

H-Sätze (H-Codes) u. P-Sätze (P-Codes)

KMR-Kategorien 1A, 1B, 2

Sicherheitsdatenblatt ab 1.12.2010 mit Kennzeichnung und Einstufung nach altem Recht **und** GHS

Schule:

- alte und neue Etiketten nebeneinander verwenden aber nicht auf der selben Flasche
- es muss nicht umetikettiert werden
- aber: parallele Kennzeichnung zeitlich begrenzt

Gefahrstoffverzeichnis nach altem Recht mit neuer Einstufung

Gefährdungsbeurteilung nach altem Recht mit aktueller Einstufung

Betriebsanweisung und Unterweisung nach altem Recht mit aktueller Einstufung

Beschäftigungsbeschränkungen nach altem Recht mit aktueller Einstufung.

Lagerung und Entsorgung nach altem Recht

Auswirkungen der GHS – Verordnung in Schulen

- Die RISU gilt weiterhin.
- Schulen verfahren bis zum 01.06.2015 weiterhin nach altem Recht, d.h. nach RISU
- Die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter enthalten neben der neuen GHS-Kennzeichnung bis 2015 weiterhin Kennzeichnungen und Einstufungen nach altem Recht
- Diese sind auch weiterhin die Grundlage für die Tätigkeiten mit den jeweiligen Stoffen und Gemischen (frühere Bezeichnung: Zubereitungen), insbesondere in Hinblick auf Gefährdungsbeurteilungen, Lagerung und Verwendungsverbote
- Das Gefahrstoffverzeichnis wird weiterhin nach altem Recht geführt. Es ist aber zu empfehlen, zusätzlich die GHS-Kennzeichnung ins Gefahrstoffverzeichnis aufzunehmen.
- Flaschen mit aktueller Kennzeichnung nach altem Recht brauchen in Schulen bis 01.06.2015 nicht umetikettiert zu werden.

Gefahrenpunkte

- **Fehlendes Gefahrstoffkataster.**
- **Falsche Lagerung der Gefahrstoffe:**
Nicht Einhalten des Zusammenlagerungsverbot und der Lagerbedingungen.
- **Fehlende bzw. unzureichende Kennzeichnung:**
Nach neuem GHS-Recht muss das Etikett folgende Angaben enthalten:
 1. Produktidentifikatoren (Name, Identifikationsnummern)
 2. Gefahrenpiktogramme
 3. Signalwort
 4. Gefahrenhinweise (H-Codes)
 5. Sicherheitshinweise (P-Codes)
 6. Name, Anschrift, Telefonnummer des Lieferanten
- **Fehlende Gefährdungsbeurteilung**
- **Keine aktuellen Sicherheitsdatenblätter vorhanden**
- **Keine Unterweisungen**

Was sollte kurzfristig umgesetzt werden...

- Es ist ein Verzeichnis der in der Schule verwendeten Gefahrstoffe zu erstellen (z.B. HessGiss).
- Beschaffen und Bereithalten der aktuellen Sicherheitsdatenblättern (nicht älter als 2 Jahre). *Sind vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen*
- Erstellen von Betriebsanweisungen
- Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen für die Versuche.
- Lagerort und Lagerbedingungen von allen Gefahrstoffen ermitteln und Zusammenlagerungsverbot überprüfen.
- Unterweisungen von Lehrkräften, Schüler und Fremdpersonal (z.B. Reinigungskräfte, Hausmeister, Fremdfirmen) organisieren und durchführen.

Unterweisungspflichten

Wie !!!

- mündlich vor Aufnahme der Beschäftigung!
- danach mindestens jährlich / halbjährlich bei Schülern

Wer !!!

- | | | |
|--------------|---|--|
| ➤ Fachlehrer | → | Schülerinnen/Schüler |
| ➤ Fachlehrer | → | Kolleginnen/Kollegen |
| ➤ Fachlehrer | → | Reinigungskräfte u.
Hausmeister/Fremdfirmen |

Unterweisungspflichten

Was !!!

- **Fachspezifische Unterweisungen der Lehrer**
 - Fachlehrer Naturwissenschaften / Arbeitslehre
 - Verhalten in Naturwissenschaftlichen Räume

- **Sekretärin, Hausmeister, Reinigungskräfte (Fremdfirma)**
 - Hausordnung einschl. Brandschutzordnung
 - Umgang mit Gefahrstoffen / Verhalten in Fachräumen

- **Schüler**
 - Befolgung von Weisungen der Schulleitung (Schulordnung)
 - Bestimmungsgemäße Verwendung von Einrichtungen
(Fachraumordnungen)

Unterweisungspflichten

jede Unterweisung dokumentieren!!!

➤ Nachweis

- In schriftlicher Form über den Zeitpunkt und den Inhalt der durchgeführten Unterweisung
- Unterweisungsprotokoll incl. Unterschrift des Unterwiesenen

➤ Nachweis Schüler

- In schriftlicher Form (z.B. Klassenbuch o. Kursheft) über den Zeitpunkt und den Inhalt der durchgeführten Unterweisung



In den einzelnen Fachbereiche Bio, Physik, Chemie

- Erstellen der Gefährdungsbeurteilungen für alle Versuche
- Erstellen von Betriebsanweisungen und Fachraumordnungen
- Überprüfung der Gefahrstoffe
- Umsetzung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge



Arbeitsmedizinische Vorsorge ???

- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine individuelle Arbeitsschutzmaßnahme. Sie darf technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ersetzen, kann diese aber wirksam ergänzen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge findet im geschützten Raum und unter dem Siegel der Verschwiegenheit des Betriebsarztes statt.
- Hier können sich Beschäftigte zu den Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit informieren und beraten lassen.
- Die Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst immer ein ärztliches Beratungsgespräch
- Hält der Betriebsarzt zur Aufklärung und Beratung körperliche oder klinische Untersuchungen für erforderlich, so **bietet** er diese an.

Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge....

Pflichtvorsorge

- Pflichtvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen hat.
- Diese Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge konkret aufgeführt.
- Der Arbeitgeber darf Tätigkeit nur nach Durchführung der Pflichtvorsorge erlauben.
- Körperlich und klinische Untersuchungen dürfen nicht gegen den Probandenwillen durchgeführt werden!
- Es drohen Bußgeld oder Strafe für den Arbeitgeber wenn diese nicht rechtzeitig veranlasst werden.

Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge....

Angebotsvorsorge

- Angebotsvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber den Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten hat.
- Diese Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge konkret aufgeführt oder ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung
- Wird die Angebotsvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig angeboten, droht dem Arbeitgeber ein Bußgeld und unter bestimmten Umständen sogar eine Strafe

**Am Ende einer Tätigkeit,
bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber
eine Angebotsvorsorge anzubieten.**

Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge....

Wunschvorsorge

- Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen.
- es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen
- Im Streitfall muss der Arbeitgeber darlegen und beweisen, dass nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist. (z.B. Lärm)

Haben sie noch

Eragen?
*Ich bedanke mich für Ihre
Aufmerksamkeit und
wünsche Ihnen ein
gesundes und Unfallfreies
Arbeitsleben.*



medical - airport - service GmbH

www.medical-gmbh.de